

2.3. Erlass von Weisungen

Weisungen zum Schutz vor dem Passivrauchen in den Gebäuden der kantonalen Verwaltung sind in Kraft und gewährleisten eine einheitliche Regelung. Den Gemeinden wurde empfohlen, sie für ihre Räumlichkeiten zu übernehmen.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter Vorsitz von Landrat Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, in welcher Raucher und Nichtraucher vertreten waren, behandelte den Verschiebungsantrag. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten, zumal dies bei der Behandlung von Memorialsanträgen obligatorisch ist. In der Kommissionsberatung betonte man die Wichtigkeit des Schutzes vor dem Passivrauchen; die Raucher sollten aber nicht völlig ausgegrenzt werden. Rasch kam die Kommission zum Schluss, materielle Beratung der beiden Memorialsanträge und der Motion sei angesichts der bevorstehenden Bundeslösung nicht am Platz. Zudem sei es noch unklar, ob die Kantone über eine Bundeslösung hinaus gehen könnten. Die Kommission schloss sich dem regierungsrätlichen Verschiebungsantrag einstimmig an.

Im Landrat war der Verschiebungsantrag von Regierungsrat und landrätlicher Kommission unbestritten; im Sinne einer zügigen Behandlung der Memorialsanträge grenzte er aber die Verschiebung bis längstens zur Landsgemeinde 2010 ein.

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, die Behandlung der Memorialsanträge betreffend der Änderung des Gastgewerbegesetzes zur Schaffung von rauchfreien Räumen und des Schutzes vor dem passiven Rauchen auf eine der kommenden Landsgemeinden bis auf Bundesebene befunden worden ist, spätestens aber bis zur Landsgemeinde 2010, zu verschieben.

§ 11 Umsetzung Gemeindefestrukturreform

- A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus**
- B. Änderung des Gemeindefestgesetzes**
- C. Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindefestbürgerrecht**
- D. Änderung des Einföhrungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald**

Die Vorlage im Überblick

Die Vorlage enthält eine Anpassung der Kantonsverfassung, des Gemeindefestgesetzes und zweier weiterer Gesetze. Kernstück der Vorlage ist die umfangreiche Änderung des Gemeindefestgesetzes, welche Leitplanken für die Umsetzung der Gemeindefeststrukturreform vorgibt. Die offene Gesetzgebung überlässt es den Gemeinden, wie sie sich strukturieren und organisieren wollen. Sie werden aber auf den bekannten Strukturen aufbauen, da das Gesetz nur dort Änderungen vorschreibt, wo es das Dreier-Modell erfordert.

Mit der Änderung der Kantonsverfassung werden die Grundsätze der Organisation (Gemeindefestorgane, Vorrang Gemeindefestversammlung, Möglichkeit Gemeindefestparlament) sowie der Umfang der Volksrechte (Befugnisse Stimmberechtigte, Präzisierung Individualantragsrecht, dringliche Beschlussfassungen) festgelegt. Da die Landsgemeinde das Heft in Sachen Gemeindefestbestand und -zusammensetzung in die Hand genommen hat, ist sie als Genehmigungsinstanz zu bestimmen. Nachdem ab 2011 drei ähnlich grosse Gemeinden bestehen, ist auch das fakultative Referendum neu zu regeln. Die Verfassung bestimmt die Grundsätze. Die detaillierte Ausgestaltung der Inhalte und der Quoren wird im Gemeindefestgesetz, bei Gemeinden mit Gemeindefestparlamenten zusätzlich in der Gemeindefestordnung festzulegen sein. Gemäss einer Übergangsbestimmung können die neuen Vorsteherschaften nach Ablauf der Amtsdauer Mitte 2010 die Aufgaben der bisherigen Gemeinderäte übernehmen.

Zentrales Thema war der Entscheid «Gemeindefestversammlung oder Gemeindefestparlament». Die Gemeindefestversammlung bleibt das Grundmodell. Die Parlamentsvariante wird nur knapp geregelt; die Gemeindefestordnungen hätten die Details festzulegen. Die wichtigen Bereiche Volksrechte und finanzrechtliche Kompetenzen der Gemeindefestorgane nehmen Bewährtes auf; die Finanzbefugnisse sind aber (in der jeweiligen Gemeindefestordnung) den neuen Verhältnissen anzupassen.

Hinsichtlich der Behördenorganisation wird den neuen Gemeinden grösstmögliche Autonomie gewährt: Entscheidungs- und Wahlfreiheit für das Führungsmodell, die Pensen der Ratsmitglieder (und des Präsidenten / der Präsidentin) und deren Entschädigung / Entlöhnung. Einzig die Schulkommission ist verantwortlich. Präsident der Schulkommission wird ein an der Urne gewähltes Mitglied des Gemeinderates,

wobei der Gemeinderat in der Konstituierung frei bleibt. Die übrigen Mitglieder der Schulkommission werden von der Gemeindeversammlung gewählt. Zudem können – wie an der Landsgemeinde 2006 festgelegt – für die Amtsdauer 2010/2014 den zusammenschliessenden Gemeinden Sitze in der neuen Exekutive garantiert werden; ein unbefristeter Minderheitenschutz ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der Wahl der neuen Vorsteherchaften und ihr Eintritt in die neuen Aufgaben und Kompetenzen entsprechen der normalen Amtsdauer, welche im Juni 2010 endet. Die neuen Vorsteherchaften werden die alten Gemeinden am 1. Juli 2010 übernehmen, diese in den alten Strukturen weiter- und anschliessend auf den Jahreswechsel in die neuen Strukturen überführen. Die neuen Vorsteherchaften werden rechtzeitig bestellt (und entschädigt). Ihre Kompetenzen beschränken sich bis Mitte 2010 auf die Geschäfte der neuen Gemeinde. Die Aufgaben der Projektleitungen gehen spätestens am 1. Januar 2010 an die neuen Vorsteherchaften über, die daher bis spätestens Ende September 2009 zu wählen sind. Damit sind Aufgaben und Kompetenzen abgegrenzt und es kann die neue Vorsteherchaft die Interessen der neuen Gemeinde früh vertreten. Das Nebeneinander der alten und neuen Vorsteherchaft beschränkt sich auf maximal sechs Monate. Zudem muss der Verantwortlichkeitswechsel im Schulbereich mit Schuljahresbeginn Mitte 2010 vollzogen werden.

In den neuen drei Gemeinden ist zwingend eine Geschäftsprüfungskommission (GPK) als Kontrollorgan zu wählen, welche die bisherigen Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans zu übernehmen hat. Das Rechnungsprüfungsorgan in seiner bisherigen Form hat nur noch für die Kirchgemeinden und die Zweckverbände Bedeutung. Hinsichtlich der Fachkompetenz der Prüforgane werden keine Mindest-Standards vorgeschrieben; hingegen haben die Gemeinden eine diesbezügliche Regelung vorzusehen.

Die Zuständigkeiten im Einbürgerungsverfahren regelt das kantonale Bürgerrechtsgesetz; auf die Regelung im Gemeindegesetz ist zu verzichten. Die Änderung setzt eidgenössische Vorgaben um und schafft kein neues materielles Recht. Die Anpassung im Waldgesetz ist rein formeller Natur. Redaktionelle Anpassungen weiterer Gesetze werden in laufende oder unmittelbar bevorstehende Gesetzgebungsprojekte integriert, welche alle noch vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum Gemeindegesetz der Landsgemeinde unterbreitet werden sollen (Abstimmungs-, Bildungs-, Gemeindehaushalt-, Steuergesetz).

Der Landrat setzte sich intensiv mit der Vorlage auseinander; grundsätzlich diskutiert wurden Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament, Organisation der Schule, Mitwirkungsrechte der Bürger, Minderheitenschutz und Übergangsregelung. Korrekturen nahm der Landrat bei der Organisation der Schule vor. Im Übrigen folgte er meist den regierungsrätlichen Vorschlägen. Insbesondere die Absicht, nur das Notwendige zu regeln und den neuen Gemeinden grösstmögliche Autonomie zu geben, fand Unterstützung. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde 2006 beschloss die Einführung der Einheitsgemeinde und deren Fusion zu drei Gemeinden. Verschiedenste Arbeitsgruppen beschäftigen sich seither mit den erforderlichen Grundlagen. Die Arbeit der Projektgruppe «Volksrechte/Behörden» zeigte einigen Anpassungsbedarf auf. Da per 1. Januar 2011 für die Bevölkerung viel Neues eintritt, soll Bewährtes übernommen und Neues erst nach reiflicher Überprüfung und klarer Überzeugung eingeführt werden.

2. Grundlagen

Die breit abgestützte Projektgruppe erarbeitete die Grundsätze und Vorstellungen während fünf abendfüllenden Workshops. Sie formulierte drei Entwürfe von Muster-Gemeindeordnungen (ohne/mit Parlament und bei der Variante mit Parlament ohne/mit Referendum) sowie entsprechende Änderungen im Gemeindegesetz (GG; Änderungsentwurf: E-GG). Sie entschied sich, nur die Varianten «Gemeinde ohne Parlament» und «Gemeinde mit Parlament / mit Referendum» weiter zu verfolgen und an das geltende Recht anzupassen. Die beiden Muster-Gemeindeordnungen waren massgebend für das vom Gemeindegesetz zu Bestimmende. Sie geben den Verantwortlichen in den Gemeinden eine Arbeits- und Orientierungshilfe für die anspruchsvolle Rechtsetzungstätigkeit, sind jedoch nicht verbindlich.

3. Vernehmlassungsverfahren

Im Sommer 2007 wurde eine breite Vernehmlassung durchgeführt. Trotz kurzer Vernehmlassungsfrist gingen 43 Rückmeldungen ein. Sie äusserten sich weitgehend zustimmend, brachten Verbesserungsvorschläge ein und zeigten Erklärungsbedarf auf. Die hauptsächliche Diskussion drehte sich um den Wahlzeitpunkt für die neuen Vorsteherschaften. – Gestützt auf die Vernehmlassung nahm der Regierungsrat verschiedene Anpassungen vor.

3.1. Kantonsverfassung

Die Änderungsvorschläge zur Kantonsverfassung blieben weitgehend unbestritten. Der Minoritätenschutz (Art. 148 Abs. 5 KV), also die Möglichkeit der bisherigen Gemeinden, sich in der Vorsteherschaft der neuen Gemeinde vertreten zu lassen, wird nicht aufgehoben, sondern im Sinne einer Übergangslösung auch im Gemeindegesetz geregelt (Art. 154 E-GG).

3.2. Gemeindegesetz

Bei der Erarbeitung des Änderungsentwurfs galt der Grundsatz, nur zu regeln, was für die Umsetzung der Gemeindestrukturreform unbedingt nötig ist; es war kein neues Gemeindegesetz zu schaffen. Deswegen fanden verschiedene weitergehende Wünsche keine Berücksichtigung.

Folgendes fand Eingang in die regierungsrätliche Vorlage:

- *Schulorganisation*. – Statt «Schulkommission» wurde der Begriff «Schulbehörde» in die Vorlage aufgenommen, die Wahl des Schulpräsidenten als solcher soll an der Urne erfolgen (beides machte der Landrat rückgängig).
- *Mitwirkungsrechte*. – Mehrere Vernehmlassungen befassten sich mit den Mitwirkungsrechten; so fanden eine verstärkte Publikationspflicht (Amtsblatt) für dringliche Beschlüsse der Vorsteherschaften und in Anlehnung an das geltende Recht die Regelung für die vorzeitige Einreichung von Anträgen zuhanden der Gemeindeversammlung Eingang in die Vorlage.
- *Geschäftsprüfungskommission*. – Alle neuen Gemeinden haben inskünftig zwingend eine Geschäftsprüfungskommission (GPK) einzusetzen und nicht nur ein Rechnungsprüfungsorgan.
- *«Minoritätenschutz»*. – Für die erste Amtsperiode 2010/2014 wurde die Möglichkeit in den Entwurf aufgenommen, den bisherigen Gemeinden einen Sitz in der Exekutive zu garantieren, sofern sie einen Bevölkerungsanteil von mindestens einem Zwölftel der neuen Gemeinde ausweist. Es ist den Gemeinden freigestellt, davon Gebrauch zu machen.
- *Übergangsregelung*. – Die ordentliche Amtsdauer wird belassen; damit wird den Bedenken wegen eines allzu langen Nebeneinanders von bisherigen und neuen Vorsteherschaften Rechnung getragen. Die neuen Vorsteherschaften sind frühestens per 1. Januar 2010 zu bestellen, um ab 1. Juli 2010 die alten Gemeinden weiter- und sodann per 2011 in die neuen Strukturen überführen zu können. Diese Übergangsregelung war in der Vernehmlassung am umstrittensten.

Daneben wurden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Weitere Anregungen schlugen sich im Bürgerrechtsgesetz sowie im kantonalen Waldgesetz nieder.

4. Änderungen im Überblick

Die Projektgruppe sprach sich mit überwältigendem Mehr für eine Gemeindeorganisation in der bekannten Struktur bzw. gegen die Parlamentsvariante aus. Die Parlamentsvariante war aber stets unter allen denkbaren Aspekten mitgeprüft worden. Es mögen die zu erwartenden hohen Kosten (etwa 250 000 Franken pro Jahr) und die ungewohnte Struktur zum klaren Ergebnis geführt haben. Das künftige kantonale Recht erlaubt zwar diese Organisationsform, regelt sie aber auf Verfassungs- und Gesetzesstufe möglichst knapp, um den Gemeinden in der Gemeindeordnung die Detailgestaltung zu überlassen. Das Gemeindegesetz soll keine ausführlichen Normen enthalten, die dann doch kaum angewendet werden. Trotzdem wurde auch eine Muster-Gemeindeordnung mit Parlament ausgearbeitet, welche die Ausgestaltungsmöglichkeit zeigt.

Wichtige Regelungsbereiche des Gemeindegesetzes stellen die Volksrechte und die finanzrechtlichen Kompetenzen der Gemeindeorgane dar. Die bisherige bewährte Regelung (Art. 41 GG) braucht nicht modifiziert zu werden. Die Finanzbefugnisse sind in den Gemeindeordnungen den neuen Verhältnissen anzupassen.

Hinsichtlich der künftigen Behördenorganisation kommt den neuen Gemeinden grösstmögliche Autonomie zu. Das Gemeindegesetz gibt Entscheidungs- und Wahlfreiheit für das Führungsmodell sowie für die Pensen der einzelnen Ratsmitglieder (und des Präsidenten oder der Präsidentin) und für deren Entschädigung / Entlohnung. Es werden keine bestimmten Kommissionen vorgeschrieben oder gar deren Bezeichnung oder Zusammensetzung definiert; die Gemeinden können die für sie passende Lösung wählen. Ausnahme ist die Schulkommission, da gemäss Bildungsgesetz (Art. 114) eine solche zu bezeichnen ist. Der Gemeinderat bestimmt, welches an der Urne gewählte Mitglied der Schulkommission vorsteht. Die Mitglieder der Schulkommission werden an der Gemeindeversammlung gewählt; die Projektgruppe hatte die spezielle Erwähnung als unnötig erachtet und den Gemeinden die Regelung überlassen wollen (z. B. Wahl durch die Stimmberechtigten oder Berufung durch den Gemeinderat).

Sämtliche Gemeindeangestellten, unabhängig vom jeweiligen Pensum, dürfen künftig nicht mehr der Vorstehererschaft der Gemeinde angehören. Diese Ausweitung der Unvereinbarkeitsregeln ist vertretbar, weil deutlich weniger politische Mandate zu besetzen sein werden und schwierige Unterstellungsverhältnisse zu vermeiden sind (z. B. Personalunion Lehrer und Gemeindepräsident in derselben Gemeinde).

Für die Amtsdauer 2010/2014 können den zusammenschliessenden Gemeinden Sitze in der neuen Exekutive gewährleistet werden, worüber die Gemeinden selbst befinden.

Rege diskutiert wurde darüber, wann die neuen Vorsteherchaften zu wählen sind und wann sie welche Aufgaben und Kompetenzen zu übernehmen haben. Der Vernehmlassungsentwurf sah die Verlängerung der laufenden Amtsperiode bis Ende 2010 vor. Nun bleibt es bei der normalen Amtsdauer (bis Ende Juni 2010). Insofern ist von der in der Kantonsverfassung gegebenen Kompetenz kein Gebrauch zu machen (Art. 154 KV). – Die neuen Vorsteherchaften werden die alten Gemeinden am 1. Juli 2010 übernehmen, diese in den alten Strukturen weiter- und am Jahreswechsel in die neuen Strukturen überführen. Sie sollen, um die Aufgabe (zusammen mit den alten Behörden) vorbereiten zu können, rechtzeitig bestellt (und entschädigt) werden. Ihre Kompetenzen beschränken sich bis Mitte 2010 auf die Geschäfte der neuen Gemeinde. Die Aufgaben der Projektleitungen gehen spätestens am 1. Januar 2010 an die neuen Vorsteherchaften über, die daher «bis spätestens Ende September 2009» zu wählen sind. – Damit sind die Aufgaben und Kompetenzen abgegrenzt und es kann die neue Vorsteherchaft die Interessen der neuen Gemeinde früh vertreten. Das Nebeneinander der alten und neuen Vorsteherchaft beschränkt sich auf sechs Monate. Zudem fällt bei dieser Lösung der Verantwortlichkeitswechsel mit dem Schuljahreswechsel zusammen. Das Übernehmen des Schulbereichs (aber nicht nur von ihm) erfordert rechtzeitiges Bestimmen der Zuständigen. Die Gemeinden haben bis Mitte 2009 die Gemeindeordnung zu erlassen. – Mit der Verkürzung der «Doppelregierungszeit» konnte das Hauptanliegen aus der Vernehmlassung erfüllt werden. Von 43 Vernehmlassungsantworten hatten sich elf für einen späteren Wahltermin (zwischen Frühjahr und Mitte 2010) ausgesprochen. Die übrigen 32 waren entweder ausdrücklich mit «spätestens am 30. September 2009» einverstanden oder äusserten sich nicht zu dieser Frage. Vereinzelt wurde der Wunsch geäussert, die laufende Amtsdauer zu verkürzen und die neuen Vorsteherchaften bereits 2009 ins Amt zu setzen.

Ein «Rechnungsprüfungsorgan» wird den künftigen Kontrollaufgaben nicht mehr gerecht. In den neuen drei Gemeinden ist zwingend eine GPK zu wählen. Das Rechnungsprüfungsorgan in seiner bisherigen Form (Art. 95–99 GG) hat nur noch für die Kirchgemeinden und die Zweckverbände Bedeutung. Für die neuen Gemeinden hat die GPK die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans wahrzunehmen und zudem Folgendes zu prüfen: Rechtmässigkeit der Amtsführung der Gemeindebehörden und der Verwaltung, Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss sowie von Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge, die in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fallen (Art. 99^a Abs. 2 E-GG). Hingegen werden im Gesetz weder hinsichtlich der Fachkompetenz der Prüforgane Mindest-Standards vorgeschrieben (analog z.B. zu Art. 727 ff. OR in Verbindung mit Revisionsaufsichtsgesetz des Bundes) noch das Überprüfen der finanzrechtlichen Bestimmungen gesetzlich verankert; es haben dies die Gemeinden zu tun.

Im Einklang mit der Arbeitsgruppe «Personelles» wird das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis nicht durch das privatrechtliche ersetzt. In der Umbruchphase sollen für die Gemeindeangestellten keine neuen Unbekannten entstehen, die zudem Schlechterstellungen brächten. Auch wäre es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zumindest zweifelhaft, ob Kantone oder Gemeinden allgemein privatrechtliche Arbeitsverträge vorsehen dürften. Es gibt aber keine auf Amtsdauer gewählte Angestellte mehr. Die Regel ist das öffentlich-rechtliche, die Ausnahme das privatrechtliche, in der Gemeindeordnung für besondere Bereiche vorzusehende Anstellungsverhältnis.

Die Zuständigkeiten im Einbürgerungsverfahren regelt das kantonale Bürgerrechtsgesetz (Art. 13 und 21); sie brauchen im Gemeindegesetz nicht wiederholt zu werden.

Bei den Kirchgemeinden wird grundsätzlich der Status quo gewahrt, es wurden nur punktuelle Anpassungen an die Rechtswirklichkeit vorgenommen.

5. Aufbau und Inhalt der Vorlage

Die Änderung der Kantonsverfassung betrifft die Zuständigkeiten und das Verfahren bei Bestandesänderungen (Art. 118), die Gemeindeorganisation (Gemeindeorgane, Art. 128 KV; Vorrang Gemeindeversammlung, Möglichkeit Gemeindeparlamente, Art. 128 Abs. 3 und 130 KV) sowie den Umfang der Volksrechte (Befugnisse Stimmberechtigte, Art. 131 KV; Präzisierung Individualantragsrecht, Art. 129 Abs. 1 KV; dringliche Beschlussfassung, Art. 132 KV). Das Quorum für das fakultative Referendum ist, nachdem ab 1. Januar 2011 drei ähnlich grosse Gemeinden bestehen, auf Gesetzesstufe zu regeln (Art. 133 KV; Art. 43 E-GG); nur die sehr kleinen Kirchgemeinden bedingen eine Sonderregelung. Für den Übergang bisherige/neue Gemeindevorsteherchaften wird eine ausdrückliche Regelung im Gemeindegesetz vorgesehen (Art. 154 E-GG).

Die Gesetzesänderungen beschlagen vor allem das Gemeindegesetz. Es ergäbe sich zwar ebenfalls Anpassungsbedarf in weiteren Gesetzen, doch ist dieser grossteils nur begrifflicher Natur. Speziell behandelt werden Bürgerrechts- und Waldgesetz. Die Ermächtigung für das Anpassen der übrigen Gesetze kann dem Regierungsrat übertragen werden (Art. 155 Abs. 2 E-GG). Weitere Anpassungen werden in laufende oder unmittelbar bevorstehende Gesetzgebungsprojekte integriert, welche alle noch vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Gemeindegesetzes 2011 (Ausnahme Art. 147–155) der Landsgemeinde unterbreitet werden sollen (z. B. Abstimmungs-, Bildungs-, Gemeindehaushalt-, Steuergesetz). Die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes setzt eidgenössische Vorgaben um und schafft kein neues materielles Recht.

Die Änderungen im Gemeindegesetz erlauben es den Gemeinden, sich möglichst zweckmässig und ihren Bedürfnissen entsprechend zu organisieren. Da die Organisation von Gemeindeparlamenten nicht ausführlich gesetzlich geregelt wird, sind im Gemeindegesetz neben terminologischen nur punktuelle Anpassungen nötig. Es war denn auch kein völlig neues Gemeindegesetz zu kreieren, hat sich doch das geltende bewährt.

6. Erläuterungen zu den Rechtsänderungen

6.1. Kantonsverfassung

Artikel 118; Bestandes- und Grenzänderungen

Absatz 1 weist die Kompetenz für Bestandesänderungen der Landsgemeinde zu. Nachdem Bestand und Zusammensetzung der Gemeinden in der Verfassung festgeschrieben sind (Art. 148 Abs. 1 KV), bedürfen diesbezügliche Änderungen eines Beschlusses gleicher Stufe, also der Landsgemeinde. Die neue Fassung unterscheidet nicht, ob die Initiative von der Gemeinde ausgeht (Abs. 1 KV) oder ob sich der Kanton in den Prozess einschaltet (Abs. 2 bisher). Die Landsgemeinde besitzt das Genehmigungs- nicht aber das Abänderungsrecht. Sie könnte keine anderen Gemeinden einbeziehen, als solche, die vorgängig darüber befanden, und somit lediglich ablehnen, zustimmen oder – allenfalls mit konkretem Auftrag – zurückweisen. Damit hätten auch vom Kanton initiierte Gemeindestrukturreformen wiederum über eine Regelung auf Verfassungsstufe zu erfolgen. Genauso wenig wie sich die Gemeindestrukturreform auf den bisherigen Artikel 118 KV stützte, bildet die modifizierte Fassung eine Basis dazu.

Absatz 2 bisher, welcher der Landsgemeinde die Kompetenz gab, eine zwischen den Gemeinden nicht zustande gekommene Einigung dennoch zu beschliessen, wird ersetzt durch eine Regelung für blosser Grenzänderungen, für welche die landrätliche Genehmigung genügt. Den Kirchgemeinden wird damit der Status quo garantiert.

Absatz 3 kann aufgehoben werden. Beiträge an weitergehende Zusammenschlüsse, Umstellungen und Neuordnungen können ausgeschlossen werden.

Artikel 128; Gemeindeorgane

Die Verfassung bestimmt die notwendigen Gemeindeorgane, jedoch nicht mehr deren Grösse. Letzteres wird den Gemeinden überlassen, in welchen es unterschiedlichen Ausgangslagen gerecht zu werden gilt. Notwendige Gemeindeorgane sind: die Stimmberechtigten, die Vorsteherschaft sowie die GPK, respektive das Rechnungsprüfungsorgan bei den Kirchgemeinden (Abs. 1).

Die Möglichkeit von Gemeindeparlamenten wird separat geregelt; sie in Absatz 1 als «notwendig» zu bezeichnen wäre widersprüchlich, können doch die Gemeinden über sie frei entscheiden. Es wird nur die Mindestgrösse von 20 Mitgliedern vorgeschrieben (Abs. 3). Alles Weitere wird der Ausführungsgesetzgebung (Gemeinde-, Abstimmungsgesetz) und den Gemeindeordnungen überlassen.

Artikel 129; Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte kann der Vorsteherschaft Anträge «zuhanden der Stimmberechtigten» statt «zuhanden der Gemeindeversammlung» einreichen (Abs. 1).

Artikel 130; Gemeindeversammlung, Urnenwahl und Urnenabstimmung

Die Verfassung verankert die Gemeindeversammlung als «grundsätzliches» Modell für die Ausübung des Stimmrechts. Weiterhin ist jährlich mindestens eine Gemeindeversammlung durchzuführen (Abs. 1). Eine einzige Gemeindeversammlung genügt bei einer Parlamentslösung und bei den Kirchgemeinden; das Gesetz (Art. 47 E-GG) kann aber den Gemeinden ohne Parlament mindestens zwei vorschreiben. – Die Lösung mit Gemeindeparlament schliesst die Gemeindeversammlung nicht aus, zumal auf kantonaler Ebene mit Landsgemeinde/Landrat exakt dieses System besteht. Das Gemeindeparlament lässt, ohne die Kompetenzen der Vorsteherschaft zu beschneiden, noch genügend Raum für eine Gemeindeversammlung. – Der GPK wird kein ausdrückliches Recht eingeräumt, eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen, kommt diesem Organ neu doch ohne dieses explizite Recht spezielle Bedeutung zu.

Auch der Regierungsrat (Abs. 2) erhält diesbezüglich keine zusätzliche Kompetenz; die Verfassung wird mit der bereits im Gemeindegesetz bestehenden Kompetenz ergänzt. Quoren und Fristen werden nicht mehr in der Kantonsverfassung, sondern im Gemeindegesetz geregelt (Abs. 2; vgl. Art. 132 und 133 E-KV).

Artikel 131; Befugnisse der Stimmberechtigten

Neu ist zu regeln, welche Kompetenzen bei der Parlamentsvariante zwingend den Stimmberechtigten (Urne oder Gemeindeversammlung) vorbehalten sind (Abs. 2): Wahl Gemeindeparlamente und Vorsteher-schaft, Erlass Gemeindeordnung, Ausgabenbeschlüsse und Liegenschaftsgeschäfte ab einer bestimmten Grösse, Festsetzung des Steuerfusses, Beschlüsse über Bestandesänderungen der Gemeinden (Zusammenschlüsse, Auflösung, Grenzänderungen) sowie Beschlüsse im Zusammenhang mit Zweckverbänden.

Artikel 132; Dringliche Beschlussfassung

Statt «stillschweigende Beschlussfassung» (der Stimmberechtigten) wird der Begriff «dringliche Beschlussfassung» verwendet (s. Art. 43 GG und E-GG). Zudem wird ebenfalls nur noch der Grundsatz geregelt; Quoren und Fristen werden neu im Gesetz geregelt (vgl. Art. 130 E-KV).

Artikel 133; Fakultatives Referendum

Der neue Absatz 2 verweist auf eine Regelung auf Gesetzesstufe (Art. 43 E-GG).

Artikel 154; Zuständigkeiten der neuen Vorsteherschaften

Die Regelung des Übergangs von den bisherigen zu den neuen Gemeindevorsteherschaften per Mitte 2010, also vor dem Inkrafttreten der Gemeindestrukturreform, wird sicherheitshalber in einer Kompetenznorm in die Übergangsbestimmungen aufgenommen.

6.2. Gemeindegesetz

Artikel 2; Arten von Gemeinden

Das Ausscheiden der Begriffe «Tagwen» und «Schulgemeinde» ergibt sich aus der Bildung von Einheitsgemeinden. Die Änderung von «Ortsgemeinde» zu «Gemeinde» ist selbstredend. Damit reduzieren sich die Begrifflichkeiten auf «Gemeinden» und «Kirchgemeinden». Der Begriff «Gemeinden» umfasst auch die «Kirchgemeinden». Diese hat nur dort etwas anderes zu beachten, wo für sie eine spezielle Regelung gilt. Auf den an sich klärenden Begriff «Einheitsgemeinde» für die politischen Gemeinden im Unterschied zu den Kirchgemeinden wird verzichtet, da er zu unbestimmt und dem übrigen kantonalen Recht weitgehend fremd ist.

Artikel 7; Organe

Es wird der Begriff «Geschäftsprüfungskommission» eingeführt (Bst. c; vgl. Art. 30 Abs. 2 Bst a und 99^a E-GG, Art. 95 ff. GG). Ebenfalls neu ist die spezielle Erwähnung der «Schulkommission» (Bst. d), welche die besondere Bedeutung dieser Behörde unterstreicht (vgl. Art. 114 Bildungsgesetz).

Artikel 7^a; Gemeindeparlamente

Artikel 7^a bildet die gesetzliche Grundlage für die Schaffung eines Gemeindeparlaments. Die knappe Regelung wird einer ausführlichen vorgezogen. Sie öffnet sämtliche Möglichkeiten, zu wessen Lasten und mit welchen Kompetenzen dem Parlament Aufgaben zugewiesen werden. Diese Organisationsform wird in gewissen Bereichen vom Gesetz abweichende Lösungen erfordern (z. B. Antragsrecht und Kästlibeschluss, Art. 35 ff. und 43 GG), welche die Gemeinden in der Gemeindeordnung bestimmen können (Abs. 2). Der Verzicht auf regierungsrätliche Genehmigung folgt dem Grundsatz, den Gemeinden möglichst viel Autonomie zu belassen. Die Möglichkeit zur Bildung von Wahlkreisen wird verankert (Abs. 3).

Artikel 8 und 9; Vereinigung oder Aufteilung von Gemeinden und Grenzänderungen

Bei nur noch drei Gemeinden kann auf weitergehende Zusammenschlüsse verzichtet werden. Allerdings bleiben weitere freiwillige Zusammenschlüsse gewährleistet (Art. 148 Abs. 2 KV). Anzahl und Zusammensetzung sind nicht als zementiert zu verstehen und Veränderungen müssen möglich sein. Jede Änderung der Anzahl und Zusammensetzung der Gemeinden (ausser bei den Kirchgemeinden, für welche die Art. 147 ff. KV nicht gelten) bedingt aber eine Anpassung der Kantonsverfassung (Art. 148 Abs. 1) und damit die Zustimmung der Landsgemeinde. In gestrafter Form integriert ist der bisherige und daher aufzuhebende Artikel 9.

Artikel 10; Wirkung einer Vereinigung oder Aufteilung

Die Absätze 2 und 4 sind aufzuheben. Hinfällig geworden sind die Vereinigung von Tagwen und Ortsgemeinden und die Verpflichtung für Gemeinden, welche die Schul- mit der Ortsgemeinde vereinigten, eine Schulkommission zu bestellen. Die Gemeinden haben eine kommunale Schulkommission zu bezeichnen (Art. 7

Abs. 1 Bst. d E-GG, Art. 114 Bildungsgesetz).

Aufgrund der Vernehmlassung wird die Frist für die Anpassung von Vorschriften (Verordnungen, Reglemente, Vereinbarungen usw.) der zusammenschliessenden Gemeinden auf vier Jahre verkürzt (Abs. 5). Bis zur Vereinheitlichung gelten die bisherigen Regelungen. Die kürzere Zeitspanne gewährleistet nach Zusammenschlüssen gleiches Recht innert nützlicher Frist für alle Gemeindeeinwohner.

Artikel 12; Gemeindegrenzen

Für Grenzänderungen bleibt es bei den bestehenden Zuständigkeiten; es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung: Gemeinde statt Ortsgemeinde und Weglassung von Tagwen und Schulgemeinde.

Artikel 13; Name und Wappen der Gemeinde

Die Gemeinden müssen sich einen Namen und ein Wappen geben. Nicht ausgeschlossen ist der Entscheid für ein bestehendes Wappen oder einen bestehenden Gemeindegamen. Die Namens- und Wappenwahl bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat, da nach dem weiterhin gültigen Absatz 2 sogar Änderungen genehmigungsbedürftig sind. – Kirchengemeinden sind von dieser Pflicht ausgenommen, können aber ein Wappen selbst bestimmen, was geltender Praxis entspricht.

Artikel 16, 17, 22 und 24; Auswirkungen Änderung Gemeindearten

Artikel 16 kann aufgehoben werden; die Zuständigkeiten für Einbürgerungen regeln die Artikel 13 und 21 Bürgerrechtsgesetz. Auch die Artikel 17 und 22 sind entbehrlich geworden; per 1. Januar 2011 gibt es weder Schulgemeinden noch Tagwen, weshalb auch Artikel 24 anzupassen ist.

Artikel 30; Befugnisse der Stimmberechtigten

Die Gemeindeversammlung nimmt grundsätzlich die bisherigen Wahlen vor. Der regierungsrätliche Vorschlag, das Schulpräsidium als solches an der Urne wählen zu lassen, wird durch den Landrat abgelehnt. Man will keinem Ratsmitglied eine dem Gemeindepräsidenten ähnliche, spezielle Legitimation zugestehen. Es ist Sache des Gemeinderates, aus den an der Urne gewählten Mitgliedern das für den Schulbereich Zuständige zu bezeichnen. – Bei einer Gemeinde mit Parlament wäre die GPK eine parlamentarische Kommission und würde vom Parlament gewählt.

Um der besonderen Stellung und den besonderen Aufgaben der Schulkommission im sehr sensiblen Bereich gerecht zu werden, sind die Mitglieder der Schulkommission durch die Gemeindeversammlung, aber nicht an der Urne, zu wählen, ebenso die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros sowie die Vermittler und ihre Stellvertretung (Abs. 2 Bst. b, c und f).

Eine Änderung betrifft die Wahl der kirchlichen Vorsteherschaften, die nun ausdrücklich an der Versammlung gewählt werden dürfen (Abs. 2 Bst. g).

Artikel 31; Wahlverfahren für Vorsteherschaften

Das Verfahren für die Wahl in allfällige Gemeindeparlamente wird im Abstimmungsgesetz geregelt; im Gemeindegesetz ist nur das Mehrheitswahlverfahren für die Vorsteherschaft festzuhalten.

Artikel 33; Wählbarkeit

Da Angestellte und Lehrpersonen nicht mehr «gewählt» werden und ihre Anstellung andernorts (Art. 88 Abs. 1 Bst. c und 111 ff.) geregelt ist, kann Absatz 2 aufgehoben werden.

Artikel 34; Unvereinbarkeiten, Verwandtenausschluss

Auch im Verhältnis zum Gemeindeparlament gelten Unvereinbarkeitsregeln (neuer Abs. 1). Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden mit textlichen Anpassungen zu 2 und 3. Sämtliche Gemeindeangestellten dürfen neu unabhängig vom jeweiligen Pensum ihrer Vorsteherschaft nicht angehören (Abs. 2). Diese Ausweitung erfolgt, weil deutlich weniger politische Mandate zu besetzen sein werden und komplizierte Unterstellungsverhältnisse zu vermeiden sind (z. B. Personalunion Lehrer und Gemeindepräsident innerhalb derselben Gemeinde).

Artikel 41; Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten

Auch die Kirchengemeinden sollen einen Finanzplan vorlegen, weshalb dies ausnahmsweise separat erwähnt wird.

Artikel 42; Weitere Sachbefugnisse

Es gibt keine Tagwen mehr und das Bürgerrecht ist in den Artikeln 13 und 21 Bürgerrechtsgesetz geregelt; Absatz 3 betreffend der Zuständigkeit der Tagwen ist aufzuheben.

Artikel 42^a; Gemeinde mit Gemeindeparlament

Diese Bestimmung dient der Klärung, über welche Kompetenzen ein allfälliges Gemeindeparlament verfügen würde (vgl. Art. 131 Abs. 2 E-KV und Art. 7^a E-GG).

Artikel 43; Dringliche Beschlüsse der Vorsteherschaft

Dringliche Beschlüsse der Vorsteherschaft sind im Amtsblatt zu publizieren (Abs. 2 analog Art. 44 Abs. 2 E-GG). – Das Quorum um eine Abstimmung über sogenannte Kästlibeschlüsse zu erwirken ist den neuen Gegebenheiten anzupassen (Abs. 3). Gemäss geltendem Recht können 20 Stimmberechtigte eine solche verlangen, was bei den künftigen Gemeindegrössen nicht mehr angemessen ist. Quoren und Fristen wurden intensiv diskutiert (vgl. Art. 44 und 48). Neu sind Unterschriften von 100 Stimmberechtigten innert 14 Tagen (wie bisher), nachdem der Beschluss bekannt gemacht wurde, beizubringen. Damit wird das Nutzen dieses Rechts absolut betrachtet zwar erschwert, relativ aber ausgebaut und erleichtert. Quorum und Frist sind gemäss Kantonsverfassung im Gesetz zu verankern (vgl. Bem. zu Art. 133 Abs. 2 KV). Bei einer Gemeindeorganisation mit Parlament wird in der Gemeindeordnung zu entscheiden sein, ob es dieses Instruments noch bedarf und falls ja, wie es zu handhaben ist.

Bei Kirchgemeinden sind neu die Stimmen von einem Zehntel der Stimmberechtigten nötig. Die bisherige Vorgabe von mindestens zehn Stimmen trägt den sehr unterschiedlichen Kirchgemeindegrössen keine Rechnung; in grösseren Kirchgemeinden wäre der Zugang allzu sehr erleichtert.

Artikel 44; Beschlüsse der Vorsteherschaft aufgrund von Ermächtigungen durch die Gemeindeordnung

Die Publikation hat im Amtsblatt zu erfolgen (analog Art. 43 Abs. 2 E-GG). Bezüglich des fakultativen Referendums ist das Quorum anzupassen. Es wird eine klare und einfache Regelung der bestehenden prozentualen vorgezogen (Ausnahme Kirchgemeinden). Es sind Unterschriften von 300 Stimmberechtigten innert 14 Tagen beizubringen; dies erleichtert den Zugang zu diesem Volksrecht massiv. – Wäre auf die Möglichkeit eines Parlaments verzichtet worden, hätte es das fakultative Referendum nicht gebraucht. Für Gemeinden mit Parlament erschien dieses Instrument jedoch unverzichtbar.

Artikel 44^a; Referendum in Gemeinden mit Gemeindeparlament

Diese Bestimmung findet (neben Art. 7^a E-GG) lediglich der Klärung halber Aufnahme. Es ist Sache der Gemeindeordnungen, allfällige Referenden gegen Beschlüsse und Erlasse von Gemeindeparlamenten zu verankern.

Artikel 46; Eingaben und Petitionen

Der Begriff «Vorsteherschaft» wird durch den Begriff «Gemeindebehörden» ersetzt, nachdem von Verfassung wegen die Möglichkeit bestehen muss, künftige Eingaben und Petitionen auch an das Gemeindeparlament, soweit vorhanden, richten zu können.

Artikel 47; Ordentliche Gemeindeversammlungen

Die Kirchgemeinden müssen nach wie vor mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gemeindeversammlung abhalten, wobei sie neuerdings auch einen Finanzplan zur Kenntnis zu nehmen haben. – Bei Gemeinden mit Parlament genügt ebenfalls eine Gemeindeversammlung pro Jahr; diejenigen ohne Parlament haben hingegen weiterhin mindestens zwei Gemeindeversammlungen durchzuführen.

Artikel 48; Ausserordentliche Gemeindeversammlung

Das Quorum wird auf 300 Unterschriften angepasst; für Kirchgemeinden gilt dasselbe wie beim fakultativen Referendum. Für das Dreier-Modell und für die Kirchgemeinden ist diese klare und einfache Lösung unproblematisch. (Vgl. Art. 43 und 44 E-GG.)

Artikel 51; Unterlagen

Anträge und Erläuterungen der Vorsteherschaft gehören zu allen Geschäften, nicht mehr nur zu den «wichtigeren», zu den Abstimmungsunterlagen (vgl. Art. 41 Abs. 2 und 47 Abs. 2 E-GG).

Artikel 52; Vorgängige Einreichung von Anträgen zu Vorlagen

Nur Abänderungsanträge sollen vorab eingereicht werden müssen. Bei anderen Anträgen kann nicht mehr geltend gemacht werden, die Vorsteherschaft hätte die Anträge wegen besonderer sachlicher Schwierigkeiten vor der Versammlung kennen müssen. Auf eine gesetzliche Frist ist zu verzichten. Die Gemeinden haben eine allfällige Frist so anzusetzen, dass die Stimmberechtigten nicht Abänderungsanträge begründet der Vorsteherschaft einzureichen haben, ehe das Geschäft traktandiert und die Unterlagen bekannt sind (vgl. Art. 51 GG).

Artikel 56; Stimmzähler

Begriffliche Bereinigung; eine «Aktuarin» oder einen «Aktuar» wird es nicht mehr geben. Sollten Regelungen von Zweckverbänden auf diese Bestimmung verweisen, gilt die Aktuarin bzw. der Aktuar als Gemeindegemeinschafterin bzw. als Gemeindegemeinschafter.

Artikel 74; Amtsdauer; Rücktritt und Kündigung

Begriffliche Bereinigung; es gibt keine bisher in Absatz 1 erwähnte «auf die Amtsdauer gewählte Angestellte» mehr, somit ist ebenfalls Absatz 4 aufzuheben.

Artikel 81; Disziplinarische Massnahmen wegen Verletzung der Amts- und Dienstpflichten

Begriffliche Anpassung, da es keine «auf die Amtsdauer gewählte Angestellte» mehr gibt. – Die Mitglieder der Vorsteherschaft mit Voll-/Teilpensen sind «Behördenmitglieder». Dies analog zum Regierungsrat (nach Möglichkeit wird die kantonale Regelung abgebildet).

Artikel 83; Stellung; Bestand

Eine Vorsteherschaft aus lediglich drei Mitgliedern wäre zu klein; es ist an der bestehenden Regelung (mindestens fünf) festzuhalten (Abs. 2). Neu wird auf eine obere Begrenzung verzichtet (Abs. 3).

Artikel 84; Umfang der Beschäftigung

Die Gemeinden können bestimmen, welche Mitglieder der Vorsteherschaft im Neben-, Haupt- oder Vollamt tätig sein sollen.

Artikel 87; Finanzbefugnisse

Kirchgemeinden müssen künftig ebenfalls einen Finanzplan vorlegen (Bst. c). – Die Beaufsichtigung der Finanzverwaltung (Bst. f) wird nachfolgend (Art. 88 Abs. 1 Bst. b) umfassend geregelt.

Artikel 88; Weitere Sachbefugnisse

Die Angestellten und Lehrpersonen werden nicht mehr «gewählt», sondern grundsätzlich öffentlich-rechtlich angestellt (Abs. 1 Bst. c).

3. Abschnitt: Ausschüsse und Kommissionen

Der Titel «Besondere Behörden» macht keinen Sinn mehr. Als einzige wäre die Schulbehörde geblieben, die jedoch als «Schulkommission» bezeichnet wird. Der neue Titel lautet daher «Ausschüsse und Kommissionen».

Artikel 94; Schulkommission

Für die Schulkommission wird wegen ihrer Bedeutung eine separate Regelung getroffen. Es wurde breit diskutiert, ob sich die Kommission selber konstituieren oder ob ein Mitglied des Gemeinderates zwingend den Vorsitz übernehmen soll, bzw. ob dies das Gesetz überhaupt zu regeln habe. Der Landrat entschied sich für den zwingenden Vorsitz durch ein an der Urne gewähltes Mitglied des Gemeinderates. Da Schulleitungen Kommission und Präsident von operativen Aufgaben weitgehend entlasten, sind die schulstrategischen Belange unter Leitung des Gemeinderatsmitgliedes von der Schulkommission vorzubereiten und durch ihn im Gemeinderat zu vertreten.

Artikel 99^a; Geschäftsprüfungskommission

In den drei Gemeinden nimmt eine GPK die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans wahr. Kirchgemeinden und Zweckverbände können weiterhin nur ein Rechnungsprüfungsorgan einsetzen. Die zusätzlichen Aufgaben der GPK sind definiert (Abs. 2). Ihr obliegen nicht nur das Prüfen der Rechnung bzw. die Aufgaben des heutigen «Rechnungsprüfungsorgans» (Art. 95–99 GG), sondern auch das Prüfen der kommunalen Geschäftstätigkeit. Dabei hat sich die GPK auf die Rechtmässigkeit zu beschränken und nicht auch über die Angemessenheit zu befinden.

Die Bestimmung verlangt nicht, dass es sich bei der GPK um ein aus lauter Fachkräften des Rechnungswesens zusammengesetztes Gremium handelt (Abs. 3). Die Gemeindeordnung kann die Rechnungsprüfungsaufgabe externen Fachleuten übertragen. Tut sie dies nicht, hat sie die fachlichen Anforderungen an die GPK zu regeln; ein fachkundiges Mitglied dürfte grundsätzlich genügen. Damit wird fachkompetentes Wahrnehmen dieser Aufgabe gewährleistet, sei es durch externe Fachleute oder durch die GPK.

Artikel 101; Beschlussfassung

Da die Vorsteherschaft aus mindestens fünf Mitgliedern besteht (Art. 83 Abs. 2 GG) und zur Beschlussfähigkeit mehr als die Hälfte anwesend zu sein hat, müssen in jedem Fall mindestens drei Mitglieder anwesend sein; diese Bestimmung kann deshalb weggelassen werden.

Artikel 106; Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Verwaltungsaufgaben sollen mit besonderem Beschluss der Stimmberechtigten ausgegliedert werden können. Es braucht dies nicht zwingend die Gemeindeordnung festzulegen. Zudem kann auf die regierungsrätliche Genehmigungspflicht verzichtet werden.

Artikel 112, 112^a; Öffentlich-rechtliche Angestellte

Es gibt keine «auf die Amtsdauer gewählten Angestellten» mehr. Grundsätzlich gilt die öffentlich-rechtliche Anstellung. Die Möglichkeit privatrechtlich anzustellen besteht weiterhin. – Diese Regelungen gelten nicht für die Mitglieder der Vorsteherschaft.

Befristete Dienstverhältnisse können nun für maximal drei Jahre abgeschlossen werden. Dies erhöht die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden. Die Kündigungsfristen lehnen sich an das OR an (Abs. 3). – Lehrverhältnisse sind im Berufsbildungsrecht geregelt und bedürfen keiner speziellen Erwähnung.

Artikel 113; Anstellungsbehörde

Die Bestimmung kann aufgehoben werden, nachdem keine «öffentlichen Bediensteten» mehr durch die Stimmberechtigten gewählt werden und die Anstellungskompetenzen der Vorsteherschaft zukommen, sofern keine andere Regelung vorliegt (vgl. Art. 88 Abs. 1 Bst. c).

Artikel 114; Publikation der Stellen

Neu zu besetzende Stellen sind nach wie vor öffentlich auszuschreiben.

Artikel 114^a; Massnahmen bei Verletzung von Dienstpflichten

Anpassung, weil es keine auf die Amtsdauer gewählten Angestellten mehr gibt.

Schlussbestimmungen, Übergangsordnung

Die bisherigen übergangsrechtlichen Bestimmungen (Art. 147 und 147^a) können aufgehoben werden. Gemeindegesetz und Artikel 147 stammen aus dem Jahre 1992 und traten am 1. Juli 1994 in Kraft. Die in Artikel 147 mehrfach erwähnte Zweijahresfrist lief am 30. Juni 1996 ab. Zudem haben die Gemeinden und Zweckverbände die Aufträge erfüllt. Durch die vorliegende Revision erübrigt sich auch Artikel 147^a bezüglich der Übergangsbestimmung zur Änderung von 2002.

Die Übergangsordnung 2008 ist in zwei Abschnitte unterteilt. Der zweite Abschnitt entspricht den bisherigen Artikeln 148 und 149. Im ersten Abschnitt legen die Artikel 147–152 die zeitliche Abfolge fest:

- bis 30. Juni 2009 (Art. 147): namentlich Erlass der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften, Bestimmung Name und Wappen;
- bis 30. September 2009 (Art. 150): Wahl der Behördenmitglieder;
- 1. Januar 2010 (Art. 151 Abs. 1): Anstellung der Vorsteherschaft;
- 1. Juli 2010 (Art. 151 Abs. 2): Amtsantritt der neuen Behörden nach vorangegangenen Wechsel von der bisherigen auf die neue Behörde;
- bis 30. November 2010 (Art. 152): Beschlussfassungen über Budget 2011, Steuerfuss, Finanzplan.

Artikel 147; Erlass der Gemeindevorschriften

Zunächst müssen eine Gemeindeordnung und die Besoldungsregelung (Lohn, Pensum, Anzahl Mitglieder Vorsteherschaft usw.) verfügbar sein. Sie sind an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung zu beschliessen. Desgleichen sind Name und Wappen frühzeitig festzulegen. Allerdings soll darüber (Art. 148 Abs. 2) wie über weitere Vorschriften (Art. 147 Abs. 2) an der Urne abgestimmt werden können. Die Entkoppelung von Gemeindeordnung und Name/Wappen verhindert das Scheitern der Gemeindeordnung, nur weil der Name oder das Wappen umstritten ist. Die Gemeindeordnung ist an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung zu bereinigen und zu beschliessen.

Artikel 148; Vorbereitung der Beschlussfassungen

Die ausserordentliche Gemeindeversammlung wird von den bisherigen Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten vorbereitet, welche die entsprechenden Vorlagen zu erarbeiten haben.

Artikel 149; Regeln und Leitung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung

Hinsichtlich Vorbereitung und Durchführung dieser Beschlussfassungen gelten Gemeinde- und Abstimmungsgesetz sinngemäss. Die Versammlungsleitung und die Stellvertretung sind bestimmt: Präsidentin bzw. Präsident der einwohnerstärksten bisherigen (Orts-)Gemeinde.

Artikel 150; Behördenmitglieder

Gestützt auf die Gemeindeordnung und die Besoldungsordnung sind sodann die neuen Behörden zu wählen (vgl. Ziff. 4). Die Wahl bis spätestens Ende September 2009 gewährleistet die Mitwirkung der neuen Behördenmitglieder bei wichtigen Geschäften für den Start der neuen Gemeinde (Anstellung Personal, Ausarbeitung und Erlass Reglemente, Vorbereitung Budget und Finanzplan, Bereitstellung Räumlichkeiten, Anschaffung EDV-Anlage usw.). Wie die neuen Behördenmitglieder vor dem eigentlichen Amtsantritt per 1. Juli 2010 entschädigt werden, hat die Gemeindeordnung zu bestimmen (Übergangsrecht). Die neue Vorsteherchaft kann den Stimmberechtigten der neuen Gemeinde weitere Geschäfte unterbreiten, ob an der Urne oder an einer weiteren ausserordentlichen Gemeindeversammlung bestimmt die Gemeindeordnung.

Artikel 151; Anstellung und Aufgaben der neuen Behördenmitglieder

Die neuen Behördenmitglieder, sie fallen nicht unter das Anstellungsrecht, dürfen nicht vor dem 1. Januar 2010 «angestellt» werden. – Dies beschränkt das Nebeneinander von bisherigen und neuen Behörden auf ein halbes Jahr. Den neuen Behörden steht die erste Hälfte 2010 zur Verfügung, um die Übernahme der alten Gemeinden per 1. Juli 2010 vorzubereiten und deren Überführung in die neue zu vollziehen (Abs. 2).

Die in den Artikeln 150 und 151 verwendeten Begriffe «Behörden» und «Behördenmitglieder» decken die verschiedenen Möglichkeiten ab, welche sich den Gemeinden im Schulbereich eröffnen. Die neue Schulbehörde bzw. -kommission hat rechtzeitig handlungsfähig zu sein, um den schulischen Bereich im zweiten Quartal 2010 vorbereiten und durchführen zu können.

Artikel 152; Weitere Beschlussfassungen der neuen Gemeinden

Das Budget 2011 und der Finanzplan kann «ordentlich», d.h. bis Ende November 2010 verabschiedet und der Steuerfuss bis zu diesem Termin festgesetzt werden.

Artikel 153; Gemeindewahlkreise

Die zusammengelegten Gemeinden bilden für die Wahl der neuen Vorsteherchaft einen Wahlkreis, wobei die bisherigen Gemeinden diese Wahlen gemäss regierungsrätlicher Weisung durchzuführen haben.

Artikel 154; Zusammensetzung der Exekutiven; Vertretung der bisherigen Gemeinden

Die zusammenschliessenden Gemeinden erhalten die Möglichkeit, in der Gemeindeordnung eine Quotenregelung vorzusehen, welche zusammenschliessenden Gemeinden einen Sitz in der Exekutive der Amtsperiode 2010/2014 sichert. Bei der Sitzverteilung müssten danach zunächst diejenigen Sitze an die jeweils bestgewählten Kandidierenden vergeben werden, wie sie den zusammenschliessenden Gemeinden oder Gemeindegruppen aufgrund ihrer Einwohnerzahl zustehen. Erst danach gingen die restlichen Sitze an die übrigen Bewerber und Bewerberinnen mit den meisten Stimmen.

Beispiel Glarus Nord (mittlere Wohnbevölkerung Ende 2006): Bilten (2026), Niederurnen (3744), Oberurnen (1814), Filzbach (515), Obstalden (476), Mühlehorn (439), Näfels (3875), Mollis (3001); Gesamteinwohnerzahl 15 890 ($1/12 = 1324$). Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels und Mollis erhalten zumindest einen Sitz. Die Gemeinden Filzbach, Obstalden und Mühlehorn können eine Gruppe bilden, was ihr mit 1430 Einwohnern einen Sitz garantiert. Zunächst würden somit die jeweils bestgewählten Kandidierenden der Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels und Mollis und der Gemeindegruppe des Kerenzbergs einen Sitz erhalten. Die weiteren Sitze gingen an die Nächstbestgewählten, unabhängig davon in welchem Gemeindeteil sie wohnen.

Das Beispiel Glarus Mitte verdeutlicht, weshalb ein Mindestanteil ($1/12$) festzuschreiben ist. Gesamteinwohnerzahl 12 038 ($1/12 = 1003$); Netstal (2896), Glarus (5764) und Ennenda (2647) erhielten zumindest einen Sitz. Riedern (731) erreicht den Mindestanteil nicht und könnte mit keiner andern Gemeinde eine Gruppe bilden. Ein Sitz in der Exekutive könnte Riedern nicht garantiert werden. Aufgrund des Bevölkerungsanteils rechtfertigt sich dies, ansonsten die Minderheit die Mehrheit majorisierte. Wäre Riedern ein Sitz zuzusichern und hätten die anderen Gemeinden anteilmässig vertreten zu sein, ergäbe sich eine 17-köpfige Vorsteherchaft. Der «entsprechende» Anspruch der Gruppe muss deshalb einen Mindestanteil von einem Zwölftel erreichen. – Dies führt dazu, dass nicht jeder der heutigen 25 Ortsgemeinden ein Sitz in der neuen Exekutive garantiert werden kann. Wollte man dies, ergäbe sich für die Gemeinde Süd ein 13-er Gremium, wobei die Gemeinde Schwanden im Vergleich zu Betschwanden stark untervertreten wäre; bei anteilmässiger Vertretung der Bevölkerung ergäbe sich eine Exekutivbehörde mit 54 Mitgliedern.

Artikel 155; Ergänzendes Übergangsrecht

Für den Übergang von den bisherigen auf die neuen Gemeinden – spätestens per 1. Januar 2011 – gelten die Regeln im Sozialhilfegesetz (SHG) zur Kantonalisierung des Sozial- und Vormundtschaftswesens per 1. Januar 2008 (Art. 60ff. SHG) sowie die in diesem Zusammenhang beschlossenen Übergangs- und Schlussbestimmungen analog. Daneben gelten die einschlägigen, für Zusammenschlüsse massgebenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes im Grossen und Ganzen unverändert (vgl. Art. 10 Abs. 1 GG): für Grundstückübertragungen fallen nur Schreibgebühren an, die bisherigen Organe haben verschiedene Pflichten und die Vorschriften (Verordnungen, Reglemente, Vereinbarungen) müssen innert nützlicher Frist vereinheitlicht werden.

Schliesslich soll der Regierungsrat weitere Übergangs-Regelungen treffen können (Abs. 2). Diese Ermächtigung ist sinnvoll, weil nicht bis in alle Einzelheiten vorausgesehen werden kann, welche Fragen sich im Verlaufe des Umsetzungsprozesses stellen. Allfällige Lücken, die sich bei der Anwendung des vorliegenden Gesetzes und insbesondere der übergangsrechtlichen Regelungen (Kap. 9, 1. Abschnitt) zeigten, wären durch den Regierungsrat zu schliessen.

6.3. Bürgerrechtsgesetz*Artikel 2; Begriff*

Die mit Einbürgerungen in der Gemeinde im Zusammenhang stehenden Aufgaben weist das Bürgerrechtsgesetz (Art. 13, 21 und 22) dem Gemeinderat zu; die Hinweise auf Ortsgemeinden und Tagwen sind aufzuheben.

Artikel 4; Verhältnis von Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Der Begriff «Tagwensbürgerrecht» ist aufzuheben.

Artikel 5; Einkaufstaxe der Tagwen

Nach Massgabe von Artikel 38 Absatz 1 eidgenössisches Bürgerrechtsgesetz dürfen keine Einbürgerungstaxen mehr erhoben werden; es sind nur mehr kostendeckende Behandlungsgebühren statthaft. Der Artikel ist aufzuheben. Er wird ersetzt durch Artikel 30 Absatz 3.

Artikel 7; Verleihung des Gemeindebürgerrechts

Die Absätze 1 und 2 werden durch die Aufhebung der Tagwen hinfällig. Es sind auch Sach- und Kapitelüberschrift anzupassen.

Artikel 10; Mehrere Gemeinden

Ein Rechtsstreit unter Tagwen ist nicht mehr möglich, weshalb Absatz 2 aufzuheben und die Sachüberschrift anzupassen ist.

Artikel 22; Anspruch auf Einbürgerung

Begriffliche Anpassungen; Aufheben der Aussagen «unter Leistung einer Einkaufstaxe» im Ingress zu den Buchstaben von Absatz 1 und «durch Einkauf» in Absatz 3.

Artikel 30; Behandlungsgebühren

Terminologische Anpassung in Sachüberschrift und Absatz 1; Absatz 3 neu als Ersatzregelung für Artikel 5, welcher die Vorgaben übergeordneten Rechts übernimmt.

6.4. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald*Artikel 31; Verpflichtung*

Aufhebung des Begriffs «Tagwen».

Artikel 40; Forstorganisation

Weil die Gemeinden grösser sind als die ideale Reviergrösse, ist der Revierförster durch die Gemeindebehörde zu wählen und ihr zu unterstellen (Abs. 4). Es entspricht dies der geltenden Regelung (Abs. 5 letzter Satz), welche dort gilt, wo das Revier nur eine Gemeinde umfasst; Absatz 5 kann aufgehoben werden.

7. Beratung der Vorlage im Landrat

7.1. Landrätliche Kommission

Eine landrätliche Kommission unter Vorsitz von Landrätin Christine Bickel, Niederurnen, befasste sich sehr eingehend mit dieser Vorlage. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

Die Kommission setzte sich zwei Ziele:

- Sicherstellen einer reibungslosen Zusammenarbeit Gemeinden/Kanton sowie zwischen den Gemeinden;
- Gewährleisten gleicher Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten aller drei Gemeinden.

Dazu soll den Gemeinden grösstmögliche Organisationsfreiheit zukommen, woraus sich aber unweigerlich Zielkonflikte ergäben. Die Kommission befasste sich mit vier Themenkreisen:

- demokratische Rechte der Stimmberechtigten und Rolle der heutigen Dörfer in den zukünftigen Gemeinden;
- Organisation der Schule in der Einheitsgemeinde;
- Rolle der GPK / des Rechnungsprüfungsorgans;
- Gestaltung Gemeindeparlament.

Hinzu kam eine sehr engagierte Diskussion des Übergangs von den alten zu den neuen Gemeinden. – Einige Änderungen gründen auf juristischen Überlegungen.

Nach der ersten Lesung nahm die Kommission eine Bereinigung der Anträge bezüglich Schule, GPK und Unvereinbarkeiten vor.

Kantonsverfassung

Sie ergänzte den regierungsrätlichen Entwurf bezüglich der Kantonsverfassung, in welcher sie vermehrt grundsätzliche organisatorische Fragen beantwortete. Sie beschränkte sich dabei auf Grundsätze; die Details seien auf unterer Stufe zu regeln. Sie schlug eine Genehmigungspflicht für die neuen Gemeindeordnungen vor, erweiterte und präziserte die Bestimmungen zu den Volksrechten. Auch wollte sie den Minderheitenschutz für bisherige Gemeinden in der Verfassung auf Dauer verankern.

Gemeindegesezt

Parlament/Gemeindeversammlung. – Es müsse den Gemeinden möglich sein, sich für ein Parlament zu entscheiden. Es seien in den drei Gemeinden unterschiedliche Lösungen zuzulassen, da in ihnen unterschiedliche Voraussetzungen herrschen könnten.

Schule. – Einigkeit herrschte darin, es sei für die Schulkommission eine separate Regelung zu treffen. Die Kommission diskutierte ausführlich die Vor- und Nachteile, welche sich aus der Volkswahl des Schulpräsidiums oder aber aus dessen Bestellung durch den Gemeinderat ergeben. Die Wahlform sei nicht unbedingt im Gemeindegesezt zu regeln, sondern könne den Gemeindeordnungen überlassen werden. Die Wahl des Schulpräsidiums durch das Volk könne richtig sein; es gehe aber allein (und erst) um die Frage, ob das Gesezt zwingend eine einzige Lösung festschreibe oder ob es den neuen Gemeinden das Finden der richtigen Regelung zutraue. Die gesetzliche Verankerung sei systemfremd. Einerseits überlasse das Gesezt wichtigste Fragen (Parlament) den Gemeinden und führe andererseits diese Detailfrage einer zwingenden gesetzlichen Regelung zu. Gegen eine solche spreche zudem das unbekannte Pensum des Schulpräsidiums (20–80%). Die drei Gemeinden könnten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Die Kommission diskutierte auch die Frage, ob das Schulorgan durch den Gemeinderat bestellt oder aber durch das Volk (an der Urne oder an der Gemeindeversammlung) zu wählen sei. – Die Kommission verwarf nach intensiv geführter Debatte den Vorschlag der Regierung, das Schulpräsidium durch das Volk wählen zu lassen. Keinem Ratsmitglied sei eine dem Gemeindepräsidenten ähnliche, spezielle Legitimation zuzugestehen. Der besonderen Stellung und den besonderen Aufgaben des Schulorgans (in einem sehr sensiblen Bereich) vermöchte die Volkswahl sämtlicher Mitglieder an der Gemeindeversammlung gerecht zu werden. Die Frage der Konstituierung des Schulorgans sollen die Gemeinden beantworten. Sicherzustellen sei einzig, dass ein Mitglied des Gemeinderates der Schulkommission angehöre.

Nachdem der Landrat in erster Lesung aufgrund der besonderen Bedeutung der Schule Grundsätze beschloss, bereinigte die Kommission den Entwurf zur Schulorganisation, der unverändert in die Landsgemeindevorlage aufgenommen wurde:

- Aufnahme einer besonderen Bestimmung für die Schulkommission (Art. 94) und Erwähnung unter den Organen der Gemeinde (Art. 7);
- Bestimmen des Präsidiums der Schulkommission durch den Gemeinderat aus den an der Urne gewählten Mitgliedern des Gemeinderates (Art. 94);
- Wahl der übrigen Mitglieder der Schulkommission durch die Gemeindeversammlung (Art. 30).

Minderheiten/demokratische Rechte/Begriffliches/Stellung bisheriger Gemeinden usw. – Die Kommission erweiterte die Volksrechte gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag, indem sie die Quoren für Referenden gegen normale und dringliche Beschlüsse und ausserordentliche Gemeindeversammlungen reduzierte und die Fristen generell auf 14 Tage festlegte. Sie unterstützte den regierungsrätlichen Vorschlag, den zusammenschliessenden Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, in der Gemeindeordnung eine Quotenregelung vorzusehen, welche zusammenschliessenden Gemeinden einen Sitz in der Exekutive der Amtsperiode 2010/2014 sichert, schlug dies aber als dauernde Lösung vor. Weitergehende Vorschläge und ein generelles Antragsrecht der alten Gemeinden in der neuen Organisation lehnte sie jedoch ab.

Geschäftsprüfungskommission. – Die GPK müsse über Fachkompetenz im Bereich Rechnungsprüfung verfügen. Das Gesetz habe den Gemeinden den verbindlichen Auftrag zu erteilen, in der Gemeindeordnung die Anforderungen an die GPK bezüglich Rechnungsprüfung zu regeln. Entweder sei die GPK mit Fachleuten zu bestücken oder diese Aufgabe externen Fachleuten zu übertragen.

Übergangsregelung. – Am intensivsten wurde die Übergangsregelung diskutiert. Ein Antrag, die aktuelle Amtsperiode gemäss Vernehmlassungsvorlage bis Ende 2010 zu verlängern, lehnte die Kommission ab. Zugunsten des Auftrages war ausgesagt worden, es sei schlecht, wenn die neuen Vorsteherschaften noch die alten Strukturen weiterführen und gleichzeitig das Neue vorbereiten müssten. Der Wechsel per Jahresende sei betreffend Verantwortlichkeiten klärend. – Entgegnet wurde, die regierungsrätliche Vorlage erfülle den Wunsch, den Wahltermin nicht zu früh anzusetzen, damit keine lange Schattenregierungs-Situation entstehe. Dass die neue Vorsteherschaft mit dem Rechnungsabschluss über das ganze Geschäftsjahr auch die erste, von den Vorgängern geprägte Jahreshälfte zu vertreten habe, sei nichts Aussergewöhnliches bzw. vom Verfassungs- und Gesetzgeber exakt so gewollt, indem er den Amtswechsel auf die Jahresmitte setzte. In der zweiten Jahreshälfte 2010 müssten die alten Gemeinden wohl kaum mehr Gemeindeversammlungen durchführen. Das Budget 2011 müssten ohnehin die neuen Gemeinden verabschieden und Sachgeschäfte würden sinnvollerweise ebenfalls sie beschliessen. Der Wechsel per Ende 2010 brächte eher Konflikte. Vorteilhaft am Wechsel per Mitte 2010 sei auch, dass Exekutive und Verwaltung nicht zum gleichen Zeitpunkt wechselten. So könne die neue Exekutive auf eine eingespielte Verwaltung zählen, welche in ihrer alten, vertrauten Struktur weiterarbeiten könne. Sodann habe die Exekutive ein halbes Jahr Zeit den Wechsel in die neue Struktur per 1. Januar 2011 vorzubereiten.

Daneben schlug die Kommission einige unbestritten bleibende Bereinigungen vor.

7.2. Landrat

Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Hauptthemen waren die Schule als Schwerpunkt, die Volksrechte, die Unvereinbarkeiten und die Kompetenzen der GPK.

Kantonsverfassung

Der Vorschlag der Kommission, eine Genehmigungspflicht der Gemeindeordnungen in Artikel 119 KV einzuführen, wurde klar abgelehnt. Über die Möglichkeit der Rechtskontrolle verfüge der Regierungsrat bereits wegen seiner Aufsichtspflicht.

Als zu weitgehend abgelehnt wurde der Vorschlag aus der Ratsmitte, der GPK das Recht einzuräumen, eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen. Die Stellung der GPK werde bereits ausgebaut, man dürfe nicht zu weit gehen.

Verworfen wurde ein Antrag, das Proporzwahlverfahren für einen Gemeinderat von mehr als 15 Personen als Möglichkeit vorzusehen. Dies sei systemfremd, da in eine Exekutive Personen und nicht Parteien gewählt würden; das Verhältniswahlverfahren sei für Parlamente zweckmässig.

Der Kommissionsvorschlag, den bisherigen Gemeinden dauernd eine Vertretung in der neuen Exekutive zuzugestehen, wurde abgelehnt. Der Landrat schloss sich damit dem Regierungsrat an. Rein praktische Gründe sprächen dagegen; in den Gemeinden Glarus Süd wären fünf und in Nord gar sechs Sitze zum vornherein dauernd vergeben. Jedes Quorum schränke den Wählerwillen ungebührlich ein und die Stimmberechtigten würden einen «freiwilligen Proporz» berücksichtigen. Sitzansprüche soll es gemäss landrätlichem Vorschlag nur in der ersten Amtsdauer 2010/2014 geben.

Ergänzt und präzisiert wurde die Übergangsregelung mit Artikel 154, welcher die Kompetenz zum Festlegen des Zuständigkeitsübergangs an die neuen Vorsteherschaften dem Gemeindegesetz überträgt.

Gemeindegesetz

Zentrales Thema im Gemeindegesetz war die Grundsatzregelung des Schulbereichs (Art. 7, 30 und 94 E-GG), wozu der Regierungsrat vorschlug: Verankerung der Schulbehörde im Gesetz, um die Bedeutung der Schule zu unterstreichen; Wahl des Schulkommissionspräsidenten als solchem und der Schulkommission an der Urne. Die Kommission wollte demgegenüber die oberste Verantwortung für den Schulbereich dem Gemeinderat zuordnen und für den Schulbereich keine Sonderregelung schaffen, sah aber die Volkswahl der Schulkommission durch die Gemeindeversammlung vor. Die Schulkommission habe sich selbst zu konsti-

tuieren und das Präsidium sei nicht zwingend dem Vertreter des Gemeinderates zuzuordnen. Noch weiter ging ein Vorschlag aus der Ratsmitte, der für die ganze Schulkommission den Gemeinderat als Wahlgremium vorschlug und die weiteren Regelungen den jeweiligen Gemeindeordnungen vorbehielt; er fand jedoch keine Mehrheit.

Intensiv diskutiert wurden im Landrat vor allem diese drei Fragen, wonach er entschied:

- Wer präsidiert die Schulkommission? – Mit grosser Mehrheit entschied sich der Landrat für das Gemeinderatsmitglied (Art. 94 E-GG).
- Wie wird das Schulkommissionspräsidium gewählt? – Mit klarem Mehr votierte der Landrat in beiden Lesungen gegen die direkte Besetzung. Es sei Sache des Gemeinderates, sich zu konstituieren und somit habe er aus seiner Mitte das Präsidium der Schulkommission zu bestimmen (Art. 94 E-GG).
- Wie werden die übrigen Mitglieder der Schulkommission gewählt? – Im Grundsatz sprach sich der Landrat in erster Lesung für eine Volkswahl aus; in der zweiten Lesung entschied er sich für die Wahl durch die Gemeindeversammlung (Art. 30 E-GG).

Der Landrat legte für die Organisation der Schule Grundsätze fest. Er wollte diesen heiklen Bereich nicht vollständig den Gemeinden via Gemeindeordnung überlassen. Er verankerte deshalb die Volkswahl im Gesetz, und die Einbindung des Schulkommissionspräsidiums in den Gemeinderat sichert die direkte Verbindung zur Exekutive. Damit wird der besonderen Bedeutung der Schule Rechnung getragen, ohne die Schulkommission zu einer «Nebenregierung» in der neuen Einheitsgemeinde werden zu lassen.

Thema war auch die Ausgestaltung der GPK (Art. 99^a E-GG). Unbestritten war der Ausbau des bisherigen reinen Rechnungsprüfungsorgans zu einer GPK, welche die Amtsführung der Gemeindebehörden und der Verwaltung sowie Geschäfte von finanzieller Tragweite (Voranschlag, Steuerfuss, Finanzvorlagen an Stimmberechtigte) zu prüfen hat, also kein reines Fachorgan mehr ist; diese Prüfung beschränkt sich jedoch auf die Rechtmässigkeit (Abs. 2). Die Rechnungsprüfung kann als Fachaufgabe an Dritte ausgelagert werden. Eine zwingende Auslagerung wurde hingegen abgelehnt; allerdings hat dann die Gemeindeordnung für diesen Bereich die fachlichen Anforderungen an die GPK zu bestimmen (Abs. 3).

Verschärft wurden die Unvereinbarkeitsbestimmungen (Art. 34 E-GG), nachdem in erster Lesung Fragen aufgetaucht waren. Künftig können Angestellte der Gemeinden (also auch die Lehrer), der Zweckverbände, Betriebe und Anstalten nicht mehr ihrer Vorsteherschaft angehören, dies sei angesichts von bedeutend weniger politischen Mandaten vertretbar.

Abgelehnt wurde ein Antrag auf ein doppeltes Finanzreferendum, indem 300 Stimmberechtigte verlangen könnten, bestimmte Finanzbeschlüsse statt der Gemeindeversammlung vorzulegen an die Urne zu bringen. Dies widerspreche der gelebten Versammlungsdemokratie in unserem Kanton mit Landsgemeinde und Gemeindeversammlungen, zudem kenne das Gemeindegesetz bereits ein obligatorisches und fakultatives Finanzreferendum (Art. 41 und 44 GG). Auch könne an der Gemeindeversammlung ein Antrag auf Abstimmung an der Urne gestellt werden, ohne Unterschriften sammeln zu müssen. Damit seien die demokratischen Rechte bereits stärker ausgebaut als anderswo.

Daneben nahm der Landrat noch einige redaktionelle Bereinigungen und Verdeutlichungen vor; in der Schlussabstimmung verabschiedete er die Vorlage ohne Gegenstimmen zur Zustimmung an die Landsgemeinde.

8. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehenden Beschlussentwürfen zur Änderung der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes, des Bürgerrechtsgesetzes und des kantonalen Waldgesetzes zuzustimmen:

A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2008)

I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 118

Bestandes- und Grenzänderungen

¹ Änderungen im Bestand der Gemeinden bedürfen der Zustimmung der betroffenen Stimmberechtigten und der Genehmigung durch die Landsgemeinde.

² Bei Kirchgemeinden sowie bei Grenzänderungen genügt die Genehmigung durch den Landrat.

Art. 128 Abs. 1 und 3

¹ Notwendige Gemeindeorgane sind:

- a. die Stimmberechtigten;
- b. die Vorsteherschaft;
- c. die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde respektive ein Rechnungsprüfungsorgan einer Kirchgemeinde.

³ Die Gemeinden können ein Gemeindeparlament einführen. Es umfasst mindestens 20 Mitglieder und konstituiert sich im Rahmen von Gesetz und Gemeindeordnung selbst.

Art. 129 Abs. 1

¹ Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, der Vorsteherschaft jederzeit Anträge zuhänden der Stimmberechtigten einzureichen über Gegenstände, die in deren Zuständigkeit fallen.

Art. 130 Abs. 1, 2, 4, 5 (neu) und 6 (neu)

¹ Die Stimmberechtigten üben das Stimmrecht grundsätzlich an der Gemeindeversammlung aus; diese tritt nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal, zusammen.

² Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung findet statt, wenn die Vorsteherschaft es beschliesst, wenn es von der im Gesetz bezeichneten Anzahl Stimmberechtigten, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird oder wenn der Regierungsrat eine solche anordnet.

⁴ Die Mitglieder des Gemeindeparlaments werden an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt; das Gesetz regelt die Wahlkreise.

⁵ Der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates werden an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

⁶ Das Gesetz legt die Zuständigkeiten und die Wahlverfahren für die übrigen Wahlen fest.

Art. 131 Abs. 1 Bst. a, b, g und Abs. 2 (neu)

¹ (Die Stimmberechtigten sind insbesondere zuständig für:)

- a. die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder der Vorsteherschaft;
- b. die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission oder die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans;
- g. die Genehmigung der Gemeinderechnungen und der zugehörigen Berichte der Geschäftsprüfungskommission respektive des Rechnungsprüfungsorgans;

² In den Gemeinden mit Gemeindeparlament sind die Stimmberechtigten obligatorisch zuständig für:

- a. die Wahl der Mitglieder des Gemeindeparlaments;
- b. die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder der Vorsteherschaft;
- c. den Erlass der Gemeindeordnung;
- d. Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe *h* im Rahmen der Gemeindeordnung sowie die Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben *i*, *k* und *l*.

Art. 132***Dringliche Beschlussfassung***

Ein in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallender Beschluss der Gemeinde kann in dringlichen Fällen ausnahmsweise stillschweigend gefasst werden, wenn der einstimmig gefasste Beschluss der Vorsteherschaft oder der mit absoluter Mehrheit gefasste Beschluss des Gemeindeparlaments öffentlich kundgemacht wird und wenn danach nicht die vom Gesetz bezeichnete Anzahl Stimmberechtigte innert Frist verlangt, dass der Beschluss als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt.

Art. 133*Fakultatives Referendum*

¹ Gemeinden mit Gemeindeversammlung können in der Gemeindeordnung vorsehen, dass die Vorsteherschaft zuständig ist für:

- a. bestimmte Gemeindeerlasse nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e;
- b. Beschlüsse nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe h bis zu einem bestimmten Betrag;
- c. den Abschluss bestimmter Verträge nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe l.

² Diese Erlasse und Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum; das Gesetz regelt Fristen und Quoren.

³ Gemeinden mit Gemeindeparlament bezeichnen in der Gemeindeordnung die Erlasse und Beschlüsse des Gemeindeparlaments, die dem fakultativen Referendum unterliegen oder die vom Gemeindeparlament den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden.

Art. 154*Zuständigkeiten der neuen Vorsteherschaften*

Das Gesetz kann bestimmen, dass die vor Ende der Amtsdauer 2006/2010 gewählten Vorsteherschaften der drei am 1. Januar 2011 neu entstehenden Gemeinden bereits am 1. Juli 2010 in alle Rechte und Pflichten, Aufgaben und Zuständigkeiten der am 30. Juni 2010 ausscheidenden Gemeinde-, Tagwen- und Schulvorsteherschaften eintreten.

II.

Diese Änderung tritt in Kraft: die Artikel 128 Absatz 3, 130 Absatz 4, 131 Absatz 2 und 154 mit der Annahme durch die Landsgemeinde; übrige Artikel am 1. Januar 2011. – Der Regierungsrat kann einzelne Bestimmungen früher in Kraft setzen, soweit dies für die Umsetzung der Gemeindestrukturreform per 1. Januar 2011 erforderlich ist.

B. Änderung des Gemeindegesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2008)

I.

Das Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992 wird wie folgt geändert:

Art. 2*Arten von Gemeinden*

Gemeinden sind:

- a. die Gemeinden (Einheitsgemeinden);
- b. die Kirchgemeinden.

Art. 7*Organe der Gemeinden*

Die Gemeinden haben folgende Organe:

- a. die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne ausüben;
- b. den Gemeinderat;
- c. die Geschäftsprüfungskommission respektive das Rechnungsprüfungsorgan;
- d. die Schulkommission;
- e. allenfalls besondere Kommissionen;
- f. die Verwaltung, die Betriebe und die Anstalten der Gemeinde.

Art. 7^a (neu)*Gemeindeparlament*

¹ Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung ein Gemeindeparlament einführen und diesem einzelne Aufgaben der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates zur vorläufigen oder endgültigen Erledigung übertragen.

² Die Gemeindeordnung regelt die Bestellung, die Befugnisse, die Kompetenzaufteilung zwischen den Gemeindeorganen und das Verfahren des Gemeindeparlaments. Sie kann von diesem Gesetz abweichende Regelungen treffen, soweit dies durch diese Organisationsform bedingt ist. Subsidiär gilt die Landratsverordnung sinngemäss.

³ Für die Wahlen in das Gemeindeparlament können die Gemeinden Wahlkreise bilden. Im Übrigen gilt das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne und dort namentlich das 2. Kapitel sinngemäss.

Art. 8

Vereinigung oder Aufteilung von Gemeinden und Grenzänderungen

¹ Vereinigungen oder Aufteilungen von Gemeinden bedürfen der Zustimmung der betroffenen Stimmberechtigten und der Genehmigung durch die Landsgemeinde.

² Bei Kirchgemeinden sowie bei Grenzänderungen genügt die Genehmigung durch den Landrat.

³ Für die Rückgängigmachung solcher Änderungen gilt das entsprechende Verfahren.

Art. 9

Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 2, 4 und 5

Abs. 2 und 4 aufgehoben.

⁵ Nach einer Vereinigung müssen die Vorschriften der zusammengeschlossenen Gemeinden längstens innert vier Jahren ab Rechtskraft des Zusammenschlusses vereinheitlicht werden. Die früheren Vorschriften bleiben bis zu ihrer Vereinheitlichung in Kraft, soweit sie nicht der Vereinbarung über die Vereinigung widersprechen.

Art. 12 Abs. 1 und 2

¹ Benachbarte Gemeinden können mit Zustimmung ihrer Stimmberechtigten eine Grenzberichtigung oder andere Grenzänderung vereinbaren. Diese bedarf der Genehmigung des Landrates.

² Die Grenzänderung ist für Kirchgemeinden verbindlich, soweit deren Gebiet durch das Gebiet der Gemeinde bestimmt ist.

Art. 13 Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Die Gemeinde bestimmt ihren Namen und ihr Wappen.

³ Die Kirchgemeinden können ein Wappen bestimmen.

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Gemeinde umfasst alle im Gemeindegebiet wohnhaften Personen.

Art. 16–17

Aufgehoben.

Art. 22

Aufgehoben.

Art. 24 Abs. 2 und 3

² Die Gemeinde führt das Stimmregister.

³ Kirchgemeinden und Zweckverbände können das Stimmregister selber führen oder auf die Register der Gemeinden abstellen.

2. Abschnitt: Gemeindeversammlung, Urnenwahl und Urnenabstimmung und Gemeindeparlament

Art. 30

Befugnisse der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne die Mitglieder des Gemeinderates und die Mitglieder des Gemeindeparlaments, wenn die Gemeindeordnung ein solches vorsieht. Sie wählen den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin mit einem separaten Stimmzettel.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (Art. 99^a), in den übrigen Körperschaften die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Rechnungsprüfungorgans (Art. 95);
- b. die Mitglieder der Schulkommission (Art. 94);
- c. die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros (Art. 56);
- d. die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder von Kommissionen, die nach der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten zu bestellen sind;
- e. nach Massgabe der Gemeindeordnung die Delegierten der Gemeinde in den Zweckverbänden, oder die Vertreter der Gemeinde in der Vorsteherschaft und in der Geschäftsprüfungskommission oder dem Rechnungsprüfungorgan eines Zweckverbandes, soweit dieser keine Delegiertenversammlung vorsieht (Art. 125 und 126);
- f. den Vermittler oder die Vermittlerin und die Stellvertretung;
- g. in den Kirchgemeinden, die Vorsteherschaft, den Pfarrer oder die Pfarrerin sowie weitere kirchliche Bedienstete, soweit die kirchlichen Vorschriften dies vorsehen.

Art. 31

Wahlverfahren für Vorsteherschaften

Die Mitglieder der Vorsteherschaft und der übrigen Behörden werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

Art. 33 Abs. 2

Aufgehoben.

Art. 34

Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, der Schulkommission und weiterer exekutiver Behörden, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber, die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter und weitere leitende Gemeindeangestellte können nicht dem Gemeindeparlament angehören.

² Die Angestellten der Gemeinden, Zweckverbände, Betriebe und Anstalten können nicht ihrer Vorsteherschaft angehören.

³ Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft, Grosseltern und Enkelkinder, Schwäger und Schwägerinnen sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder können nicht der gleichen Behörde der Gemeinde oder des Zweckverbandes angehören.

⁴ In ein Kontrollorgan darf nicht gewählt werden, wer in der betreffenden Gemeinde oder im Zweckverband ein kontrolliertes Amt bekleidet oder mit dem Inhaber eines solchen so nah verwandt ist, dass ein Ausschlussgrund aus Verwandtschaft (Abs. 3) gegeben ist.

⁵ Schliessen gleichzeitig gewählte Personen einander aus, so wird diejenige als gewählt erklärt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Niemand darf ein weiteres Amt antreten, wenn er unvereinbare Amtspflichten übernehmen müsste.

Art. 41 Abs. 2

² Die Stimmberechtigten in der Gemeinde und der Kirchgemeinde nehmen zudem regelmässig vom mehrjährigen Finanzplan Kenntnis.

Art. 42 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 42^a (neu)

Gemeinde mit Gemeindeparlament

In einer Gemeinde mit Gemeindeparlament sind die Stimmberechtigten zuständig:

- a. für den Erlass der Gemeindeordnung;
- b. im Rahmen der Gemeindeordnung für Beschlüsse nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben d, f, g, i und l sowie Artikel 42 Absatz 1.

Art. 43

Dringliche Beschlüsse der Vorsteherchaft

¹ In dringlichen Fällen kann die Vorsteherchaft, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, oder das Gemeindeparlament mit absoluter Mehrheit ausnahmsweise einen Beschluss anstelle der Stimmberechtigten fassen.

² Dieser Beschluss muss von der Vorsteherchaft oder dem Gemeindeparlament mit der Begründung der Dringlichkeit umgehend im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht werden.

³ Mindestens 100 Stimmberechtigte, in Kirchgemeinden mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Konfessionsangehörigen, können innert 14 Tagen, nachdem der Beschluss bekannt gemacht wurde, verlangen, dass dieser als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt.

Art. 44 Abs. 2

² Diese Erlasse und Beschlüsse der Vorsteherchaft werden den Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung als Antrag vorgelegt, wenn innert 14 Tagen nach deren Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mindestens 300 Stimmberechtigte der Gemeinden, in Kirchgemeinden mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Konfessionsangehörigen, dies verlangen.

Art. 44^a (neu)

Referendum in Gemeinden mit Gemeindeparlament

In einer Gemeinde mit Gemeindeparlament bestimmt die Gemeindeordnung die Erlasse und Beschlüsse des Gemeindeparlaments, die dem fakultativen Referendum unterliegen.

Art. 46

Eingaben und Petitionen

¹ Jede Person ist berechtigt, an die Gemeindebehörden Eingaben oder Petitionen (Gesuche) zu richten.

² Die Gemeindebehörden haben die Eingabe oder Petition im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Zweckverbandes zu beantworten oder an die sonst zuständige Stelle weiterzuleiten.

Art. 47

Ordentliche Gemeindeversammlungen

¹ Die Gemeinden ohne Gemeindeparlament halten mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis zum 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und bis zum 15. Dezember über den Voranschlag sowie den Steuerfuss für das folgende Jahr. An der Herbstversammlung nehmen sie periodisch auch Kenntnis von der Finanzplanung.

² Gemeinden mit Gemeindeparlament und Kirchgemeinden halten mindestens jährlich eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und über den Voranschlag für das laufende Jahr. Sie setzen dabei auch den Steuerfuss fest und nehmen periodisch Kenntnis von der Finanzplanung.

Art. 48 Bst. b

(Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung findet längstens innert drei Monaten statt, wenn:)

- b. es von mindestens 300 Stimmberechtigten, in Kirchgemeinden von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Konfessionsangehörigen, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird;

Art. 51 Abs. 2 Bst. b, d und e

² (Zu den Unterlagen gehören insbesondere:)

- b. die Anträge und die Erläuterungen der Vorsteherschaft;
- d. die Jahresrechnung, der Voranschlag sowie der zugehörige Bericht des Rechnungsprüfungsorgans respektive der Geschäftsprüfungskommission;
- e. der Finanzplan.

Art. 52

Vorgängige Einreichung von Abänderungsanträgen zu Vorlagen

¹ Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die Stimmberechtigten ausnahmsweise Abänderungsanträge zu einer Vorlage vor der Gemeindeversammlung begründet der Vorsteherschaft einreichen müssen.

² Diese Anträge müssen den Stimmberechtigten von der Vorsteherschaft vor der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Art. 56 Abs. 3

³ Die Mitglieder der Vorsteherschaft sowie der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin sind nicht als Stimmezähler wählbar.

Art. 74 Abs. 1 und 4

¹ Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.

Abs. 4 aufgehoben.

Art. 81 Abs. 1 und 7

¹ Behördenmitglieder werden disziplinarisch bestraft, wenn sie: (*Rest unverändert*).

⁷ Die Massnahmen bei Verletzung von Dienstpflichten durch Angestellte richten sich nach Artikel 114^a.

Art. 83 Abs. 3

³ In den Gemeinden legt die Gemeindeordnung die Mitgliederzahl fest, in den Zweckverbänden das Organisationsstatut.

Art. 84

Umfang der Beschäftigung

¹ Die Gemeinde bestimmt in der Gemeindeordnung, welche Mitglieder der Vorsteherschaft im Neben-, Haupt- oder Vollamt tätig sind. Ein Zweckverband kann in seinen Statuten dasselbe vorsehen.

² In der Kirchgemeinde kann die Gemeindeordnung und in einem Zweckverband kann das Organisationsstatut vorsehen, dass ein Mitglied der Vorsteherschaft als Aktuar oder Aktuarin oder als Finanzverwalter oder -verwalterin tätig ist, sofern es sich höchstens um ein Halbamt handelt.

³ Die Mitglieder der Vorsteherschaften sind angemessen zu entschädigen.

Art. 87 Bst. c und l

(Die Vorsteherschaft ist zuständig für:)

- c. den Finanzplan;

Bst. l aufgehoben.

Art. 88 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3

¹ (Der Vorsteherschaft obliegt im Weiteren:)

c. die Angestellten oder Lehrpersonen der Körperschaft anzustellen, soweit nicht nach der kantonalen Gesetzgebung oder der Gemeindeordnung eine andere Instanz zuständig ist, und alle Stellenbeschriebe zu erlassen;

³ Dem Gemeinderat obliegt zudem, für öffentliche Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet zu sorgen und bei einer ernsten, unmittelbaren und offensichtlichen Gefährdung und im Falle eines Notstandes die gebotenen Massnahmen zu ergreifen.

3. Abschnitt: Ausschüsse und Kommissionen**Art. 94***Schulkommission*

Der Schulkommission gehören die von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder an. Den Vorsitz führt das zusätzlich vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmte Mitglied.

4. Abschnitt: Geschäftsprüfungskommission respektive Rechnungsprüfungsorgan**Art. 99^a (neu)***Geschäftsprüfungskommission*

¹ In den Gemeinden erfüllt grundsätzlich die Geschäftsprüfungskommission die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans. Die Kirchgemeinden und Zweckverbände können eine abweichende Regelung treffen.

² Der Geschäftsprüfungskommission obliegt zusätzlich die Prüfung der Rechtmässigkeit der Amtsführung der Gemeindebehörden und der Verwaltung, der Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss sowie von Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge, die in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fallen. Sie erstattet den Stimmberechtigten Bericht.

³ Die Gemeindeordnung kann die Rechnungsprüfungsaufgabe an externe Fachleute übertragen oder bestimmt die fachlichen Anforderungen an die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 101 Abs. 1

¹ Die Behörden und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 106 Sachüberschrift, Abs. 1*Übertragung von Verwaltungsaufgaben*

¹ Durch die Gemeindeordnung oder besonderen Beschluss der Stimmberechtigten beziehungsweise durch das Organisationsstatut des Zweckverbandes können wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verwaltungsaufgaben aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliedert und auf Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen werden. Dabei müssen der Rechtsschutz und die Aufsicht der Gemeinde sichergestellt werden.

Art. 109 Abs. 1

¹ In der Gemeinde führt der Gemeindegemeinder oder die Gemeindegemeinderin, in den andern Körperschaften der Aktuar oder die Aktuarin das Sekretariat der Vorsteherschaft. Er oder sie nimmt an den Sitzungen der Vorsteherschaft mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 112*Öffentlich-rechtliche Angestellte*

¹ Die Angestellten der Gemeinden und Zweckverbände werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.

² Das Dienstverhältnis besteht grundsätzlich in der Form der öffentlich-rechtlichen Anstellung. Die Gemeinden können in einem Erlass der Stimmberechtigten vorsehen, dass Angestellte von ausgegliederten Verwaltungseinheiten privatrechtlich angestellt werden. Im Übrigen können privatrechtliche Arbeitsverträge bei besonderen Anstellungen, wie Aushilfen oder Praktika, sowie bei befristeten Dienstverhältnissen bis maximal drei Jahre abgeschlossen werden.

³ Mehrjährige oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Dienstverhältnisse können beidseitig, wenn nichts anderes bestimmt wird, schriftlich im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Vorsteherchaft muss die Kündigung eines Dienstverhältnisses begründen.

Art. 112^a

Aufgehoben.

Art. 113

Aufgehoben.

Art. 114*Publikation der Stellen*

Die neu zu besetzenden Stellen müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 65 des Bildungsgesetzes.

Art. 114^a*Massnahmen bei Verletzung von Dienstpflichten*

Bei Verletzung von Dienstpflichten der Angestellten kann die Vorsteherchaft zwecks Wiederherstellung der geordneten Aufgabenerfüllung folgende Massnahmen treffen: Erteilung eines schriftlichen Verweises, Aufhebung der ordentlichen Besoldungserhöhung, Besoldungskürzung, Kündigung und vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen (Art. 115).

*Unter neuntem Kapitel neuer Titel:***1. Abschnitt: Übergangsordnung zu den Änderungen vom Mai 2008****Art. 147***Erlass der Gemeindevorschriften*

¹ Die Stimmberechtigten der zusammengelegten Gemeinden (Art. 148 Abs. 1 KV) beschliessen bis spätestens am 30. Juni 2009 an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung über die Gemeindeordnung, die Personal- und Besoldungsvorschriften sowie, unter Vorbehalt von Artikel 148, über Namen und Wappen der zusammengelegten Gemeinde.

² Sie können an dieser Versammlung weitere Vorschriften erlassen.

Art. 147^a

Aufgehoben.

Art. 148*Vorbereitung der Beschlussfassungen*

¹ Die Vorbereitung der ausserordentlichen Versammlung einschliesslich der Erarbeitung der Vorlagen obliegt den Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten der zugehörigen bisherigen Gemeinden.

² Sie können beschliessen, über Namen und Wappen an der Urne abstimmen zu lassen.

Art. 149*Regeln und Leitung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung*

¹ Für die Vorbereitung und Durchführung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung und einer allfälligen Urnenabstimmung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes beziehungsweise des Abstimmungsgesetzes sinngemäss.

² Die Leitung der Versammlung steht der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten der einwohnerstärksten bisherigen Gemeinde zu. Allfällige Stellvertretung ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten der nächstfolgenden Gemeinde zu gewährleisten.

Art. 150 (neu)*Behördenmitglieder*

¹ Die Stimmberechtigten der zusammengelegten Gemeinden wählen die Behördenmitglieder für die Amtsperiode 2010/2014 bis spätestens am 30. September 2009.

² Diese können die neuen Gemeinden rechtsverbindlich verpflichten und namentlich sämtliche Vorkehrungen treffen, damit die neuen Gemeinden per 1. Januar 2011 ihren Betrieb aufnehmen können.

³ Sie können den Stimmberechtigten der zusammengelegten Gemeinden weitere Geschäfte unterbreiten.

Art. 151 (neu)*Anstellung und Aufgaben der neuen Behördenmitglieder*

¹ Die Vorsteherschaften der zusammengelegten Gemeinden sind nach Massgabe der Gemeindeordnungen frühestens per 1. Januar 2010 anzustellen.

² Sie übernehmen die bisherigen Gemeinden per 1. Juli 2010 und überführen diese in die neue Struktur.

Art. 152 (neu)*Weitere Beschlussfassungen der neuen Gemeinden*

Bis spätestens am 30. November 2010 beschliessen die Stimmberechtigten der zusammengelegten Gemeinden über das Budget 2011, den Steuerfuss sowie den Finanzplan.

Art. 153 (neu)*Gemeindewahlkreise*

¹ Die zusammengelegten Gemeinden bilden für die Wahlen gemäss Artikel 150 einen Wahlkreis.

² Die bisherigen Gemeinden führen diese Wahlen gemäss regierungsrätlicher Weisung durch.

Art. 154 (neu)*Zusammensetzung der Exekutiven; Vertretung der bisherigen Gemeinden*

¹ Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass den bisherigen Gemeinden für die Amtsdauer 2010/2014 mindestens ein Sitz in der Exekutive der zusammengelegten Gemeinde garantiert wird, soweit ihr Bevölkerungsanteil per 31. Dezember 2006 mindestens ein Zwölftel der neuen Gemeinde beträgt.

² Erreichen einzelne Gemeinden diesen Anteil nicht, so steht der entsprechende Mindestanspruch diesen als Gruppe zu.

Art. 155 (neu)*Ergänzendes Übergangsrecht*

¹ Die Übergangsregeln nach Artikel 60 ff. des Sozialhilfegesetzes sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Beschluss über die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundchaftswesens gelten analog auch für die Bildung der drei Gemeinden nach Artikel 148 Absatz 1 KV.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, weitere Bestimmungen für einen einwandfreien Übergang zu erlassen.

neuer Titel:

2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

Art. 156 (neu)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz vom 6. Mai 1956 über das Gemeinwesen wird aufgehoben.

² Geltende Gesetzesbestimmungen werden gemäss besonderer Vorlage angepasst.

Art. 157 (neu)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1994 in Kraft.

II.

Diese Änderung tritt in Kraft: die Artikel 147–155 mit der Annahme durch die Landsgemeinde; übrige Artikel am 1. Januar 2011. – Der Regierungsrat kann einzelne Bestimmungen früher in Kraft setzen, soweit dies für die Umsetzung der Gemeindestrukturreform per 1. Januar 2011 erforderlich ist.

C. Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2008)

I.

Das Gesetz vom 2. Mai 1993 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 und 3

Aufgehoben.

Art. 4 Abs. 1

¹ Das Kantonsbürgerrecht ist mit dem Gemeindebürgerrecht untrennbar verbunden.

Art. 5

Aufgehoben.

Titel:

II. Bürgerrechte

Art. 7

Verleihung des Gemeindebürgerrechts

Die Gemeinde verleiht grundsätzlich das Gemeindebürgerrecht.

Art. 10 Sachüberschrift, Abs. 2

Mehrere Gemeinden

Abs. 2 aufgehoben.

Art. 12 Sachüberschrift

Ordentliche Aufnahme

Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 1

Anspruch auf Bürgerrechtsaufnahme

¹ Ein Schweizer Bürger hat Anspruch auf Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, sofern er während mindestens zehn Jahren im Kanton wohnhaft war, davon die letzten fünf Jahre vor der Bewerbung in der betreffenden Gemeinde.

Art. 20 Sachüberschrift*Ordentliche Einbürgerung***Art. 22 Ingress zu Abs. 1 und Abs. 3**

¹ Ein ausländischer Bewerber hat Anspruch auf Einbürgerung, sofern er: *(Rest unverändert)*.

³ Der dem volljährigen Ausländer zustehende Anspruch auf Einbürgerung muss innert zwei Jahren seit dessen Entstehen durch schriftliches Gesuch beim zuständigen Gemeinderat geltend gemacht werden; andernfalls ist der Anspruch verwirkt, und es kann eine Aufnahme nur noch nach dem Verfahren gemäss Artikel 21 erfolgen.

Art. 23*Zuständigkeit*

Das Ehrenbürgerrecht wird durch die Gemeindeversammlung verliehen.

Art. 24 Abs. 3

³ Es werden weder vom Kanton noch von der Gemeinde Gebühren erhoben.

Art. 30 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3 (neu)*Behandlungsgebühren*

¹ Für die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde ist eine Behandlungsgebühr zu entrichten; dasselbe gilt für die Entlassung aus dem Bürgerrecht.

³ Die Gemeinde legt die maximalen Ansätze des Gemeindeanteils fest, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Über den Gemeindeanteil kann die Gemeinde frei verfügen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

D. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2008)

I.

Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 31*Verpflichtung*

Gemeinden und Korporationen mit Waldeigentum sind verpflichtet, Forstreservfonds zu erhalten und zu speisen.

Art. 40 Abs. 3, 4 und 5

³ Der Regierungsrat unterteilt im Einvernehmen mit den Gemeinden die Forstkreise in Forstreviere nach Massgabe der Waldfläche, der Eigentumsstruktur und der forstlichen Verhältnisse.

⁴ Jedem Revier steht ein diplomierter Förster oder eine diplomierte Försterin vor. Er oder sie wird von der Gemeinde gewählt und untersteht

- a. in administrativer und betrieblicher Hinsicht der zuständigen Gemeindebehörde;
- b. in fachtechnischer Hinsicht dem Kreisforstingenieur oder der Kreisforstingenieurin bzw. dem Organ der staatlichen Aufsicht.

Abs. 5 aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.